



Brüssel, den 1. Juni 2015
(OR. en)

9420/15

COHAFA 50
DEVGEN 85
ALIM 9
ONU 73
FAO 20
COAFR 180
MAMA 48
MOG 25
COEST 161
COASI 62
COLAC 62
PROCIV 26
RELEX 442

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu gemeinsamen Grundsätzen für die multifunktionale Unterstützung in Form von Barmitteln zur Deckung des Bedarfs an humanitärer Hilfe

1. In ihrer Sitzung vom 21./22. Mai 2015 hat sich die Gruppe "Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe" auf den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu gemeinsamen Grundsätzen für die multifunktionale Unterstützung in Form von Barmitteln zur Deckung des Bedarfs an humanitärer Hilfe geeinigt.
2. Der AStV wird daher ersucht, den Entwurf von Schlussfolgerungen zu bestätigen und zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme zu übermitteln.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU GEMEINSAMEN
GRUNDSÄTZEN FÜR DIE MULTIFUNKTIONALE UNTERSTÜTZUNG IN FORM VON
BARMITTELN ZUR DECKUNG DES BEDARFS AN HUMANITÄRER HILFE**

1. Intensität und Umfang der derzeitigen humanitären Krisen sowie die Anzahl der betroffenen gefährdeten Bevölkerungsgruppen sind in der jüngsten Geschichte beispiellos. Um sicherzustellen, dass die Grundbedürfnisse der am Stärksten gefährdet Gruppen erfüllt werden können, müssen neue Wege beschritten werden.
2. Der Rat erkennt an, dass das derzeitige Hilfssystem effektiver, effizienter und personenorientierter gestaltet werden muss. Wie in einer Reihe von strategischen Dokumenten, wie z.B. dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe¹ und den Kommissionsmitteilungen und Schlussfolgerungen des Rates zur humanitären Hilfe im Ernährungsbereich² und zur Resilienz³ betont wird, stellt die Verbesserung der Effizienz und Effektivität der humanitären Hilfe ein Kernziel der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten dar. Sie ist auch eines der zentralen Themen bei der Vorbereitung des Weltgipfels für humanitäre Hilfe, der im Mai 2016 in Istanbul stattfinden soll. Die Unterstützung in Form von Barmitteln ist eines der neuen Konzepte mit erheblichem Potenzial, die in den diesbezüglichen Dokumenten und Erörterungen ermittelt wurden.
3. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, dass es vermehrt Nachweise dafür gibt, dass sich die Unterstützung in Form von Barmitteln in manchen Fällen als effizienter und effektiver erweisen kann als humanitäre Hilfe in Form von Sachleistungen. Das einschlägige Datenmaterial wird immer umfangreicher und reichhaltiger. Indes wird derzeit nur ein geringer Prozentsatz der humanitären Hilfe in Form von Barmitteln geleistet.

¹ ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

² KOM(2010) 126 endg. vom 31.3.2010 (Mitteilung der Kommission) und ST 9133/10 (Schlussfolgerungen des Rates)

³ KOM(2012) 586 endg. vom 3.10.2012 (Mitteilung der Kommission) und ST 9325/13 (Schlussfolgerungen des Rates)

4. Nach Ansicht des Rates besteht je nach Kontext ein großer Spielraum für eine vermehrte multifunktionale Unterstützung in Form von Barmitteln zur Deckung des Bedarfs an humanitärer Hilfe. In geeigneten Fällen gewährleistet dieses Konzept durch geringere Transaktionskosten ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis, es bietet den Empfängern eine breitere und würdigere Auswahl an Unterstützung gemäß eigener Prioritäten und es befähigt gefährdete Gruppen zu aktiver Mitgestaltung. Es kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Betroffenen zu den Hauptakteuren der humanitären Hilfe zu machen. Die multifunktionale Unterstützung in Form von Barmitteln unterstützt darüber hinaus die lokalen Märkte und kann wirtschaftliche Erholung, Abwehrbereitschaft und Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaften stärken und in bestimmten Fällen bestehende Sozialschutzsysteme ergänzen.
5. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die multifunktionale Unterstützung in Form von Barmitteln ein Novum darstellt. Er erkennt an, dass gewährleistet sein muss, dass diese Art von Unterstützung den Schutz erhöht und unter Beachtung der Gleichberechtigung der Geschlechter und unter gebührender Berücksichtigung der Beziehungen innerhalb der Haushalte geleistet wird, wobei den höchsten Standards für die Rechenschaftspflicht von Gebern und Empfängern Rechnung zu tragen ist. Es ist sicherzustellen, dass die multifunktionale Unterstützung in Form von Barmitteln unter Wahrung der humanitären Grundsätze erfolgt, der Situation angemessen ist und den Erwartungen an Effektivität und Effizienz gerecht wird.
6. Der Rat weist darauf hin, dass es einen pauschalen Ansatz nicht geben kann. Wenn die angestrebten Ziele, wie beispielsweise eine bessere Ernährung, erreicht werden sollen, muss das Instrumentarium für die Durchführung jedes einzelnen Programms zur humanitären Unterstützung kontextbezogen und in ein gut konzipiertes Programm eingebettet sein, wobei die multifunktionale Unterstützung in Form von Barmitteln neben anderen Modalitäten in Erwägung gezogen wird. Programme zur multifunktionalen Unterstützung in Form von Barmitteln setzen ferner einen funktionierenden Markt und stabile Preisen voraus. Des Weiteren muss es einen sicheren und gleichberechtigten Zugang zu den Märkten geben.

7. Der Rat begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, gemeinsame Grundsätze für die multifunktionale Unterstützung in Form von Barmitteln vorzuschlagen (siehe Anlage zu diesen Schlussfolgerungen), die einen strategischen Rahmen für die Unterstützung in Form von Barmitteln darstellen und sektorenübergreifend zu einer effektiveren, effizienteren und innovativen humanitären Hilfe beitragen sollen. Der Rat bestätigt, dass er die zehn gemeinsamen Grundsätze billigt.
8. Der Rat ersucht die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie die humanitären Partner, den Grundsätzen bei der Konzipierung und Durchführung von Reaktionen auf humanitäre Krisen Rechnung zu tragen. Der Rat legt der EU und ihren Mitgliedstaaten nahe, dafür Sorge zu tragen, dass im Vorfeld des Weltgipfels für humanitäre Hilfe für diese Grundsätze geworben wird. Die Grundsätze können auch dazu genutzt werden, humanitäre Partner und andere Akteure davon zu überzeugen, dass die Unterstützung in Form von Barmitteln in geeigneten Fällen nicht nur effektiv und effizient ist, sondern eine Möglichkeit darstellt, den Bedürfnissen in verantwortungsvoller Weise gerecht zu werden und zugleich zur Förderung von Krisenbewältigung und Widerstandsfähigkeit beizutragen.

Anlage

ZEHN GEMEINSAME GRUNDSÄTZE FÜR DIE MULTIFUNKTIONALE UNTERSTÜTZUNG IN FORM VON BARMITTELN ZUR DECKUNG DES BEDARFS AN HUMANITÄRER HILFE

1. Die Reaktionen auf eine humanitäre Krise sollten effektiv und effizient sein, den dringendsten Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen gerecht werden und ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.
2. Humanitäre Reaktionen müssen Bedürfnissen in zahlreichen Bereichen gerecht werden, bereichsübergreifend ermittelt werden und der Erfüllung von Grundbedürfnissen dienen.
3. Humanitäre Unterstützung muss so geleistet werden, dass der Schutz erhöht wird und Sicherheit, Würde und Prioritäten der Empfänger gewahrt werden.
4. Innovative Konzepte zur Erfüllung der Bedürfnisse sollten gefördert werden.
5. Multifunktionale Unterstützung sollte von Anfang an neben anderen Modalitäten der Hilfeleistung in Erwägung gezogen werden – stets muss die Frage gestellt werden: "Warum nicht in bar?".
6. Möglicherweise müssen je nach Art und Kontext der Krise die Transfermodalitäten und die Mechanismen der Hilfeleistung kombiniert werden und in verschiedenen Phasen der Krise zum Einsatz kommen – für eine optimale Reaktion kann es erforderlich sein, sie zusammen zu verwenden.
7. Zu Beginn einer Krise muss eine hinreichend gründliche Beurteilung der Fähigkeit der Märkte und Dienstleistungen, mit denen der Bedarf an humanitärer Hilfe gedeckt werden soll, erfolgen, die in die Gesamtbeurteilung einbezogen und regelmäßig verfolgt und überprüft wird.
8. An Krisenreaktionen beteiligte Stellen sollten von Anfang an für klare Koordinierungs- und Lenkungsstrukturen sorgen und Lageeinschätzung, Erfassung der Empfänger, Zielausrichtung und Überwachung rationalisieren.

9. Wenn möglich, sollten Verbindungen zu den nationalen Sozialschutzsystemen genutzt werden.
10. Aus Gründen der Rechenschaftspflicht müssen belastbare Wirkungs- und Ergebnisindikatoren herangezogen werden, die zahlenmäßig begrenzt sein sollten und aus stellenspezifischen und breiter gefassten Indikatoren bestehen.

Die Begründung für die einzelnen Grundsätze ist dem Konzeptpapier "10 Common Principles for Multi-Purpose Cash-based Assistance to respond to Humanitarian Needs" zu entnehmen. Es ist auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link abrufbar:

http://ec.europa.eu/echo/files/policies/sectoral/concept_paper_common_top_line_principles_en.pdf